

Frankfurt am Main, im November 2003

Ansprechpartner bei der
Hauptverwaltung
(Name)
Tel.:
Fax:

Rundschreiben Nr. 51 / 2003

An alle
Kreditinstitute

Änderung von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank

- hier: **1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB) und**
2. Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronische
Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation
(EADK-Bedingungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn des Jahres 2004 treten verschiedene Änderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs, in Kraft, die sich in den o. g. Geschäftsbedingungen niederschlagen.

Die Deutsche Bundesbank hat sich am 3. November 2003 dem sogenannten STEP2-Verfahren der Euro Banking Association (EBA) angeschlossen. Damit besteht die Möglichkeit, grenzüberschreitende Massen-Überweisungen in das EU-Ausland in einem speziell dafür entwickelten Verfahren rationell und kostengünstig abzuwickeln. STEP2-Überweisungen können per Datenfernübertragung im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) eingeliefert werden. Die neuen Einreichungs- und Abwicklungsmodalitäten bringen Änderungen in *Abchnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte, Unterabschnitt F. Grenzüberschreitende Überweisungen*, und in den *EADK-Bedingungen* mit sich, die ab 1. Januar 2004 wirksam werden. Das Entgelt für grenzüberschreitende STEP2-Überweisungen beträgt bekanntlich 0,25 Euro je Datensatz.

In einer Pressenotiz hat die Bank bereits am 25. Juli 2003 bekanntgegeben, dass sie die auftragsweise Annahme von Sorten im Jedermann-Geschäft mit Ablauf des Jahres 2003 einstellen wird. Der Kreis der Einreicher bzw. der Länder, deren Banknoten zur Verwertung noch hereingenommen werden, wird deshalb in *Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte, Unterabschnitt C. Auftragsgeschäfte – Ausland –*, und in der Anlage 1 zum *Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr* neu definiert.

Ferner wird die Bank ihr Kontoführungssystem mit Wirkung vom 12. Januar 2004 auf eine neue technische Basis stellen. Schecks und Lastschriften werden künftig aus technischen Gründen zunächst den Konten belastet, unabhängig davon, ob der belastete Betrag – z. B. aufgrund mangelnder Deckung – ggf. später wieder gutgeschrieben und das Einzugspapier an den Einreicher zurückgegeben wird. In *Abschnitt II. Giroverkehr Nr. 4 Abs. 4 (neu)* der AGB wird daher bestimmt, dass Schecks und Lastschriften erst dann als eingelöst gelten, wenn die Belastungsbuchung nicht an demselben Geschäftstag wieder rückgängig gemacht worden ist. Im Hinblick auf die technischen Änderungen wird in Nr. 12 des *Merkblattes Giroverkehr* der Begriff "Vorgangsnummer" durch "Posten-Referenz" ersetzt. Das Merkblatt enthält ferner einen Hinweis, dass mindestreservspflichtige Kreditinstitute neben dem Kontoauszug noch eine Mindestreserve-Mitteilung erhalten. Vor Betriebsaufnahme werden wir Sie noch gesondert informieren.

Die geänderten Bestimmungen sind im Einzelnen aus der Anlage ersichtlich. Sie werden voraussichtlich mit der Mitteilung Nr. 2008 / 2003 vom 13. November 2003 im Bundesanzeiger Nr. 224 am 29. November 2003 veröffentlicht und gelten gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen gemäß Abschnitt I. Nr. 2 (1) der AGB mit Wirkung vom 1. bzw. 12. Januar 2004 als vereinbart.¹

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius Leue



Beglaubigt:

Fischer
Bundesbankangestellte

Anlage

¹ Die jeweils aktuelle Fassung der AGB und der EADK-Bedingungen ist im Internet (Homepage der Deutschen Bundesbank (<http://www.bundesbank.de>) – Veröffentlichungen – Bankrechtliche Regelungen) abrufbar.